

Einsiedler Schulverein

Satzung des Schulvereins der Einsiedler Grundschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen
„Einsiedler Schulverein – Förderverein der Grundschule Einsiedel e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz, Harthauer Weg 5.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit und der Traditionspflege an der Grundschule Einsiedel.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielgeräten und sonstigen Ausstattungen
 - Unterstützung bei der Organisation von Klassenfahrten und Exkursionen
 - Unterstützung bei der Organisation und Ausgestaltung von Festen und Feiern
 - Unterstützung bei der Verwirklichung
 - leistungsdifferenzierter Förderung
 - unterrichtsergänzender Projekte und Angebote
 - freizeitpädagogischer Angebote

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Zur Erfüllung seines Zwecks erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen in Empfang zu nehmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Handelsgesellschaft werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung erworben. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen und Wahlen des Vereins nach Maßgabe der für die jeweilige Veranstaltung geltenden Bestimmungen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus für das Geschäftsjahr fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen muss; die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des Geschäftsjahres.

- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit einberufen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich durch eine Minderheit von einem Drittel gefordert werden.
Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
 - b) Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Zustimmung zur Jahresplanung des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung

- f) Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen
- g) Zweckänderung oder Auflösung des Vereins, die einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf
- h) sonstige ihr in der Satzung übertragene Angelegenheiten

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern als erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Er beschließt beim ersten Zusammentritt über die Geschäftsverteilung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Schatzmeister vertreten. Für die anderen Vorstandsmitglieder gilt das Vertretungsrecht nur in Anwesenheit eines zweiten Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstandes durchgeführt hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der

Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine geeignete Persönlichkeit als Vorstandsmitglied berufen; die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

- (5) Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder und fachkundige Dritte hinzuziehen. (erweiterte Vorstandssitzung).

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule Einsiedel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (entsprechend § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung bei der Auflösung andere Liquidatoren bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten den Verein dann gemeinschaftlich.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist, und hierbei redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 23.03.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in allen Punkten errichtet und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.